

SATZUNG

Verein der Freunde und Förderer
des Lindenthaler Tierparks e.V.



Basis-Version vom 2. November 2000
geänderte Fassung vom 10. Mai 2024

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Lindenthaler Tierparks e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein, in dem sich Freunde und Förderer des Tierparks in Köln-Lindenthal, Kitschburger Straße zusammengeschlossen haben, führt den Namen: „**Verein der Freunde und Förderer des Lindenthaler Tierparks e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der VR-Nr. 13547 eingetragen und hat die steuerliche Gemeinnützigkeit erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Zwecke der Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind die Unterstützung der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Tierschutzes, der Umweltpädagogik sowie der Arbeit und der Instandhaltung im Lindenthaler Tierpark. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel, mit denen forstwirtschaftliche, pflegerische sowie unterhalts- und ausstattungsbezogene Maßnahmen unterstützt werden.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Begünstigungsverbot für körperschaftsfremde Zwecke

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Eintritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr wird durch den Austritt nicht berührt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.



- (4) Der Vorstand entscheidet ferner durch schriftlichen Bescheid über den Ausschluss eines Mitglieds, wenn dieses gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt. Gegen diesen Bescheid steht dem Mitglied der Einspruch innerhalb von vier Wochen zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Beschluss ist endgültig. Eine Anfechtung ist nur nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig.

§ 6 Beiträge, Geschäftsjahr

- (1) Der Jahresbeitrag für natürliche und juristische Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Dessen Fälligkeit und weitere Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu besprechenden Punkte beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ihre Einberufung muss schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren
- (3) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Vorstandes, Wahl von 2 Kassenprüfern,
 4. Festsetzung des Jahresbeitrages.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens zwei Beisitzern. In diese Vorstandsämter können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Ferner können auf Anforderung des Vorstands der Leiter des Grünflächenamtes der Stadt Köln und der Direktor des Zoologischen Gartens der Stadt Köln je eine Person benennen, die beratend an Vorstandssitzungen teilnimmt.



§ 10 Vertretung

- (1) Der Verein wird bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Verhandlungen durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- (2) Der Schatzmeister kann ermächtigt werden, Spendenbescheinigungen alleine rechtsgültig zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, in der über eine Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss abweichend von § 7 mit einer Frist von mindestens einem Monat vor dem Sitzungstermin einberufen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Köln mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Lindenthaler Tierparks oder, wenn der Tierpark geschlossen werden muss, für die Erhaltung und Ausstattung des Lindenthaler Stadtwaldes zu verwenden.

§ 12 Sonstige ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine ausdrückliche Regelung trifft, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den eingetragenen Verein Anwendung.

Köln, den 10. Mai 2024